

Fallbericht

Entflechtungsverfahren gemäß § 41 Abs. 3 GWB gegen das Universitätsklinikum Tübingen („UKT“), AÖR (Tübingen) und den Landkreis Zollernalbkreis (Balingen) wegen der Gründung der Zollernalb Klinikum gGmbH, Albstadt/Balingen/Hechingen

Branche Krankenhäuser (85)

Aktenzeichen B 3 - 194/07

Datum der Entscheidung 12.05.2009

Falldarstellung:

1. Das Bundeskartellamt hat das Entflechtungsverfahren gegen das Universitätsklinikum Tübingen und den Zollernalbkreis eingestellt. Der Grund hierfür ist, dass die Unternehmen bereits im Vorfeld einer förmlichen Anordnung von Entflechtungsmaßnahmen Umstrukturierungen vorgenommen haben. Damit wurde der ursprüngliche Zusammenschluss rückabgewickelt.
2. Das Universitätsklinikum Tübingen und der Zollernalbkreis hatten im Jahr 2003 einen Zusammenschluss vollzogen, ohne diesen beim Bundeskartellamt angemeldet zu haben. Das Bundeskartellamt erfuhr erst durch Presseberichte Ende 2007 davon.
3. Bis zum Jahr 2003 gehörten die Zollernalb-Kliniken an den Standorten Albstadt, Balingen und Hechingen dem Landkreis Zollernalb. Ende 2003 wurde die Zollernalb-Klinikum gGmbH als Betriebsführungsgesellschaft für die genannten Krankenhäuser gegründet. An dieser Gesellschaft wurden das Universitätsklinikum Tübingen und der Zollernalbkreis paritätisch beteiligt. Die Wirtschaftsbetriebe der Krankenhäuser in Balingen, Hechingen und Albstadt wurden der Zollernalb-Klinikum gGmbH zum Jahresbeginn 2004 überantwortet.
4. Nachdem das Bundeskartellamt von dem Zusammenschluss erfuhr, führte es die bei Fusionsvorhaben im Krankenhaussektor üblichen Marktermittlungen durch. Dabei befragte es die Krankenhäuser in einem weiten Umkreis um die Standorte der am Zusammenschluss beteiligten Krankenhäuser insbesondere nach ihren Fallzahlen.
5. In sachlicher Hinsicht hat das Bundeskartellamt den Markt für Akutkrankenhäuser abgegrenzt.
6. In räumlicher Hinsicht ging das Bundeskartellamt von den beiden Märkten Tübingen (Postleitzahlgebiet Tübingen Stadt und Tübingen Umgebung) und Zollernalb (bestehend aus den Postleitzahlgebieten Albstadt, Balingen und Hechingen) aus.
7. Bereits vor dem Zusammenschluss verfügte das Universitätsklinikum Tübingen auf dem räumlichen Markt Tübingen und die Zollernalb-Kliniken auf dem Markt Zollernalb über einen wettbewerblichen Verhaltensspielraum, der durch die deutlich kleineren Wettbewerbskrankenhäusern nicht hinreichend kontrolliert werden konnte. Die überragende Marktstellung zeigt sich bereits durch die Marktanteile von rd. 62,5 % (Zollernalb-Kliniken auf dem Markt Zollernalb) bzw. rd. 65,0 % (Universitätsklinikum Tübingen auf dem Markt Tübingen), die durch den Zusammenschluss auf rd. 82,5 % (Markt Zollernalb) bzw. auf rd. 67,5 % (Markt Tübingen) anstiegen. Die

ungleichgewichtige Marktstruktur wird auch durch die sonstigen strukturellen Rahmenbedingungen auf den räumlich relevanten Märkten belegt. Dies gilt im Hinblick auf die Ressourcen der Zusammenschlussbeteiligten (insbesondere des Universitätsklinikums Tübingen) und der Breite des Versorgungsangebotes, dem die Wettbewerbskrankenhäuser im räumlich relevanten Markt nicht annähernd etwas entgegenhalten können.

8. Bei einer hilfsweisen Betrachtung des Gesamtmarktes Zollernalb plus Tübingen wird bei Marktanteilen des Universitätsklinikum Tübingen von rd. 40 % und der Zollernalb- Kliniken von rd. 35 % durch den Zusammenschluss – auch angesichts des hohen Marktanteilsabstands zu den nachfolgenden Wettbewerbern – mit einem Marktanteil von zusammen rd. 75 % zumindest eine marktbeherrschende Stellung begründet.
9. Nachdem das Bundeskartellamt Mitte Februar 2009 angedroht hatte, den bereits vollzogenen Zusammenschluss zu entflechten, lenkten die Unternehmen ein und nahmen eine Rückabwicklung des Zusammenschlusses vor, bevor es zu einer förmlichen Entflechtungsanordnung gekommen wäre.